

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	02.04.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aussetzung/Erstattung von Entgelten und Gebühren vor dem Hintergrund der Corona-Krise

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt vor dem Hintergrund der Corona-Krise die Aussetzung/Erstattung von

- Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,
- Elternbeiträgen für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG),
- Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
- Entgelten für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird,
- Entgelten für den Besuch der Musik- und Kunstschule,
- Entgelten für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen,
- Entgelten für die Theater- und Konzertcard Uno oder Duo,
- Entgelten für Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor,
- Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsräumen der Bühnen und Orchester im Stadttheater und Theater am Alten Markt sowie in der Rudolf-Oetker-Halle,
- Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

in der von der Verwaltung in der Beschlussvorlage 10618/2014-2020 dargestellten Form.

Begründung:

Die aktuelle Corona-Krise ist für viele Bürgerinnen und Bürger bereits jetzt sehr belastend. Sie leiden unter den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen (u.a. Arbeitsplatzverluste, Kurzarbeit). Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen, Grundschulen, weiterführenden Schulen und Berufskollegs sind geschlossen, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Gleiches gilt für Theater, Konzerthäuser, Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen und die Gastronomie.

Vor diesem Hintergrund ist schnell, großzügig und pragmatisch über den Verzicht bzw. die Erstattung von Gebühren und Entgelten aus o.g. Bereichen - teilweise in Abweichung zu den entsprechenden Satzungen - zu entscheiden. Zunächst sollen die meisten nachfolgend aufgeführten Regelungen für den Zeitraum bis Ende April 2020 gelten. Sollte sich die derzeitige Situation nicht ändern oder gar verschlechtern, kann die Verwaltung diese Regelungen ohne weiteren Ratsbeschluss um einen weiteren Monat verlängern:

- Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,
 - Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG),
 - Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen
- gem. der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen

Ganztagsschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung)

sollen mindestens für April 2020 nicht erhoben werden (monatliche Mindereinnahmen rd. 1,6 Mio. EUR).

- Entgelte für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird, gem. der Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

sollen mindestens für April 2020 nicht erhoben werden (monatliche Mindereinnahmen ca. 127.000 EUR).

- Entgelte für den Besuch der Musik- und Kunstschule gem. der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld

sollen mindestens für die außerhalb der Osterferien ausgefallenen Unterrichtsstunden im April 2020 erstattet werden (monatliche Mindereinnahmen ca. 150.000 EUR).

- Entgelte für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen (Einzelkarten und Abonnements) gem. der Entgeltordnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ für Theater- und Konzertveranstaltungen, die Nutzung der Rudolf-Oetker-Halle, die Teilnahme am Ballettunterricht und dem Kinder- und Jugendchor sowie die Nutzung der Veranstaltungsräume:

Hier soll ein gestuftes Verfahren angewandt werden. Im ersten Schritt wird ein Gutschein mit dreijähriger Gültigkeit oder eine Umbuchung für die ausgefallene Veranstaltung angeboten. Sofern die Kundin bzw. der Kunde diese Angebote nicht annehmen möchte, erfolgt eine (bei Abos anteilige) monetäre Erstattung (voraussichtlicher Verlust unter der Annahme, dass Erstattungen erfolgen und Veranstaltungen bis zum 30.04.20 ausfallen: 448.000 EUR).

- Entgelte für die Theater- und Konzertcard Uno oder Duo gem. o.g. Satzung:
Die Card ist ab Kaufdatum ein Jahr gültig und gewährt für fast alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kassenpreis.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer um den Zeitraum, in dem keine Veranstaltungen stattfinden (ab April 2020), wird angeboten. Nimmt die Kundin bzw. der Kunde das Angebot nicht an, erfolgt eine monetäre Erstattung.

- Entgelte für Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor gem. o.g. Satzung

sollen mindestens für April 2020 nicht erhoben werden (monatliche Mindereinnahmen rd. 9.500 EUR).

- Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungsräumen der Bühnen und Orchester im Stadttheater und Theater am Alten Markt sowie in der Rudolf-Oetker-Halle gem. o.g. Satzung

sollen grundsätzlich erstattet werden, wenn eine Nutzung aufgrund der rechtlichen Lage vor dem Hintergrund der Corona-Krise nicht erfolgen kann und das Entgelt bereits entrichtet wurde

(voraussichtlicher Verlust unter der Annahme, dass Erstattungen erfolgen und Veranstaltungen bis zum 30.04.20 ausfallen: Stadttheater 10.000 EUR, ROH 32.000 EUR).

- Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen gem. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld

sollen anteilig erstattet werden, wenn eine Nutzung aufgrund der rechtlichen Lage vor dem Hintergrund der Corona-Krise nicht erfolgen kann und die Gebühren bereits entrichtet wurden (voraussichtlicher Verlust unter der Annahme, dass im April einige Sondernutzungen (z.B. Außengastronomie) nicht ausgeübt werden dürfen: 60.000 EUR).

Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen der VHS voll bzw. anteilig erstattet werden, wenn die Veranstaltung abgesagt wird. Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Bielefeld sieht entsprechende Regelungen vor. Hinsichtlich der Überlassung von Veranstaltungs- und Unterrichtsräumen durch die Volkshochschule der Stadt Bielefeld an Dritte ist in der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Volkshochschule in der Ravensberger Spinnerei an Dritte u.a. geregelt, dass die Stadt Bielefeld und der Nutzer das Nutzungsverhältnis kündigen können. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum vereinbarten Nutzungstermin. Danach ist ein Entgelt zu entrichten, das 30 % des Entgelts und der bis dahin entstandenen Kosten, das für die Vermietung der Räume angefallen wären, beträgt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Kaschel
Stadtkämmerer**